

Verordnung der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl zur Regelung des Gemeingebrauchs im Bereich des Altrheines und seiner Nebenarme auf Gemarkung Burkheim vom 22.06.2021

Aufgrund der §§ 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, 44 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz der Gemeindeordnung, 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 13.12.2013 wird vom Gemeinderat am 22.06.2021 verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

Für den in § 4 genannten Gewässerabschnitt des Altrheins auf dem Gebiet der Gemarkung Burkheim der Stadt Vogtsburg i.K. wird aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Natur, der Gemeingebrauch beschränkt und das Verhalten im Uferbereich des betreffenden Gewässerabschnittes geregelt.

§ 2 Schutzzweck

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs und die Regelung dieser Verordnung zum Verhalten im Uferbereich dienen dem Schutz, dem Erhalt und der weiteren Entwicklung des Altrheins als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte fließ- und quellwassertypische Tier- und Pflanzenarten in dem in § 4 genannten Gewässerabschnitt und den jeweiligen Uferbereichen.

Ziel ist insbesondere

1. der Schutz der Lebensstätten, der Brut- und Nahrungshabitate des Eisvogels, des Zwergtauchers, der Tafelente, der Wasserralle, der Weidenmeise, des Blässhuhns, des Haubentauchers, des Teichrohrsängers und des Teichhuhns, Fischadlers und Blaukelchens.
2. Der Schutz der Lebensstätten von Amphibien und Reptilien, insbesondere des Laubfroschs, der Gelbbauchunke, der Erdkröte, des Kammmolchs und der Ringelnatter.
3. Der Schutz der Lebensstätten von Libellen, insbesondere der Gebänderten Prachtlibelle, der Gemeinen Keiljungfer, der Kleinen Zangenlibelle, des Spitzenfleck, der Kleinen Königslibelle, der Gebänderten Heidelibelle und der Gefleckten Smaragdlibelle.
4. Der Schutz der Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, insbesondere des Armeleuchteralgen-Vorkommens, der Wasserfeder, der Weißen Seerose, des Gewöhnlichen Tannenwedels, der Dreifurchigen Wasserlinse, des Quirlblütigen Tausendblattes, des Glänzenden Laichkrautes, des Durchwachsenen Laichkrautes, des Spreizenden Hahnenfusses, der Teichlinse und des Echten Wasserschlauchs.
5. Der Schutz der Ufer- und Verlandungsvegetation, insbesondere des Fleischroten Knabenkrauts, des Breitblättrigen Sumpfstendels, des Echten Sumpfstendels und des Uferreitgrases.

§ 3 Beschränkungen und Verbote

- (1) In der Zeit vom 1. März bis einschließlich 31. Juli eines jeden Jahres wird der Altrhein und seine Nebenarme in dem in § 4 genannten Abschnitt gesperrt.
- (2) Während der Sperrzeiten sind auf dem Altrhein und seinen Nebenarmen und den dortigen Uferbereichen verboten:
 - a) Das Befahren mit sämtlichen Bootstypen, Wasserfahrzeugen aller Art und sonstigen Schwimmgeräten
 - b) das Baden
 - c) das Betreten der Ufer
 - d) sonstige Veranstaltungen
- (3) Die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei sowie Gewässerunterhaltungsarbeiten bleiben unberührt.

§ 4 Sperrabschnitt

- (1) Der Sperrabschnitt beginnt an der Gemarkungsgrenze Breisach und endet an der Gemarkungsgrenze Sasbach (Ortsteil Jechtingen).
- (2) Die nach Absatz 1 gesperrte Strecke und die Uferbereiche sind in der beiliegenden Karte der Stadt Vogtsburg im Maßstab 1 : 15000 in der Farbe rot umrandet. Alle innerhalb der Umrandung liegenden Bereiche des Altrheins und der Nebenarme dürfen nicht befahren werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5 Regelungen für Privatpersonen und gewerbliche Bootsverleiher

- 1) Zur Vermeidung einer Übernutzung der Gewässer wird das Kontingent auf 25 Boote pro Tag beschränkt. Eine Erhöhung der Anzahl der Boote kann durch die Stadt Vogtsburg i. K. auf Antrag genehmigt werden.
- 2) Die Gebühr für die Genehmigung bemisst sich nach der Anzahl der zugelassenen Boote und beträgt 5,00 € pro zugelassenes Boot. Die Gebühr ist vor der Tour an die Stadt Vogtsburg i. K. zu entrichten. Diese Gebühr wird ausschließlich zur Verbesserung der gewässerökologischen Gesamtsituation auf Vogtsburger Gemarkung verwendet.
- 3) Die Genehmigung ist bei der Stadt Vogtsburg i. K., Einwohnermeldeamt zu beantragen. Sie berechtigt zur eingeschränkten Nutzung der für den Bootsverkehr zugelassenen Gewässer. Die Genehmigung enthält nähere Angaben über den Antragssteller, Tag der Tour sowie Anzahl der Boote und Bootstyp. Auf Verlangen ist diese Genehmigung den dafür autorisierten Personen vorzuzeigen. Neben Beamten mit Hoheitsaufgaben (Gemeindevollzugsdienst der Stadt Vogtsburg i. K., Forstbeamte, Wasserschutzpolizei) sind auch Gewässeraufseher, Fischereiaufseher, Jagdausübungsberechtigte zur Kontrolle ermächtigt.
- 4) Vor Antritt der Tour muss eine entsprechende Einweisung der Teilnehmer erfolgen. Diese sollte sowohl Handling mit den Booten, als auch eine Aufklärung über die Verhaltensweisen in der Natur und deren Besonderheiten umfassen.

§ 6 Befreiungen

- 1) Auf Antrag kann die Stadt Vogtsburg i.K. von den Verboten des § 3 Abs. 2 im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn dies

- a) aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist oder
- b) ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen liegen regelmäßig bei Bootsfahrten vor, die zur Wahrnehmung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben, insbesondere aber zur Kontrolle der Gewässer erforderlich sind.

- 2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um durch die Befreiung nachteilige Veränderungen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren, zu verhindern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz Baden-Württemberg handelt, wer

- a. eine in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder
- b. eine Bootsfahrt ohne die nach § 5 erforderliche Genehmigung unternimmt bzw. durchführt oder
- c. eine nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung im Wege der Befreiung zugelassene Handlung vornimmt, ohne die damit verbundenen Bedingungen oder Auflagen einzuhalten.

- 2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach den Bestimmungen des § 126 Abs. 2 Wassergesetz.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

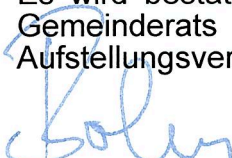
Vogtsburg im Kaiserstuhl, den 23.06.2021

Benjamin Bohn
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

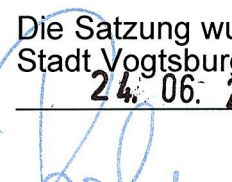
Es wird bestätigt, dass der Satzungstext mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt sowie die gesetzlichen Bestimmungen im Aufstellungsverfahren eingehalten wurden.


Benjamin Bohn
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

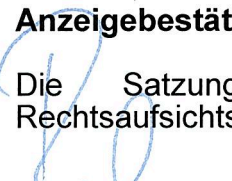
Die Satzung wurde gemäß der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl auf der Homepage der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl am 24.06.2021 ordnungsgemäß bekannt gemacht.


Benjamin Bohn
Bürgermeister



Anzeigebestätigung:

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Rechtsaufsichtsbehörde am 24.06.2021 angezeigt.


Benjamin Bohn
Bürgermeister



